

FÖRDERRICHTLINIEN

Sozialtopf der hmdw

1. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

- 1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die *Hochschüler:innenschaft der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien* (im Folgenden *hmdw*) ist, eine aufrechte **Mitgliedschaft bei der ÖH** (ÖH-Beitrag eingezahlt) sowie ein **ordentliches** oder **außerordentliches Studium** an der Universität für Musik und darstellende Kunst. Weiters muss eine, im Sinne dieser Richtlinien, **prekäre Lage** bestehen. Für eine Förderung darf von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung erhalten werden.
- 2) Auf die Gewährung von Förderungen der *hmdw* besteht kein Rechtsanspruch.

2. PREKÄRE LAGE

- 1) Eine prekäre Lage liegt im Sinne dieser Richtlinien dann vor, wenn die lebenserhaltenden monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen oder annähernd übersteigen.
Außerdem als prekäre Lage wird eine plötzlich auftretende finanzielle Notsituation gewertet, die durch eigenes Erspartes nicht gedeckt werden kann, ohne den Studienablauf negativ zu beeinflussen.
Personen, die für lebensnotwendige Ausgaben (z.B. Aufenthaltstitel, Kaution) eine gewisse Summe am Konto vorweisen müssen, notieren dies entsprechend im Antragsformular.
- 2) Als Einkünfte gelten alle Gelder, die in die Haushaltskasse der antragstellenden Person, und ggf. deren Partner:in oder Kinder, fließen.
Das betrifft z.B. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, diverse Beihilfen und Stipendien, Unterhaltszahlungen, sowie anderweitige finanzielle Zuwendungen von Angehörigen.
- 3) Als monatliche Ausgaben dürfen folgende Beträge in Abzug gebracht werden:
 - a. effektive Wohnkosten,
 - b. Lebenshaltungskosten (z.B.: Nahrung, Kleidung, Medikamente, Selbstbehalt hinsichtlich Therapiekosten),
 - c. notwendige Ausgaben für das Studium, einschließlich nicht refundierter Studienbeiträge,
 - d. notwendige Kosten bzgl. Instrument (Saiten, Blätter, Öl, Kork, etc.)
 - e. Telefon, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren,
 - f. Versicherung(en) (z.B. Haushaltsversicherung)
 - g. Kinderbetreuung (exklusive Unterrichtsgeld für Privatschulen)

- h. Notwendige Fahrtkosten zum Studienort (z.B. Öffi-Ticket)
- 4) Auch plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben können angegeben werden, sofern diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden können. (z.B.: Instrumenten-Reparatur, Visum, Operation, Kaution)
- 5) Als relevanter Punkt kann auch der Verlust einer Einkommensquelle gewertet werden.

3. ANSUCHEN

- 1) Alle notwendigen Unterlagen sind gemeinsam mit dem Antragsformular dem Sozialreferat der hmdw zu übermitteln. Das kann einerseits digital passieren, oder durch Abgeben des vollständigen Antrags zu den Öffnungszeiten im hmdw-Büro. Es werden ausschließlich vollständige Anträge bearbeitet.
- 2) Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer der:des Studierenden zu enthalten hat, sind beizulegen (in Form von Kopien):
 - a. Lichtbildausweis (z.B. Führerschein, Reisepass)
 - b. Aktuelle/s Studienblatt/Studienbestätigung
 - c. Konto**auszüge** der letzten **drei** Monate mit Kontoendstand (**NICHT Kontoumsätze**)
 - d. Belege, für jene Ausgaben/Einnahmen, die nicht im Kontoauszug ersichtlich sind (z.B. Mietvertrag, wenn die Miete in bar bezahlt wird)
 - e. weitere Belege der finanziellen Notlage (Rechnungen, Bestätigungen von Kostenrückstand, etc.)
 - f. ggf. Aufenthaltskarte
 - g. ggf. Geburtsurkunde der Kinder
 - h. ggf. weitere Gründe für finanzielle Belastung (z.B. Alimentationsvereinbarungen, Opferausweis, Behindertenpass)
 - i. ggf. bei Angabe der Daten anderer Personen: schriftliche Zustimmung (z.B. bei Kontoauszügen der Eltern, Krankheit eines Angehörigen, etc.)
- 3) In den letzten 6 Monaten darf keine finanzielle Förderung seitens der hmdw, oder einer anderen österreichischen Hochschüler:innenschaft, sowie der ÖH Bundesvertretung erfolgt sein. (Ausnahme: Kinderfonds)

4. VERFAHREN

- 1) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird im Einvernehmen zwischen Sozialreferent:in, Vorsitz und Wirtschaftsreferent:in getroffen und in Form einer schriftlichen Verständigung der:dem Antragsteller:in mitgeteilt.
- 2) Durch unwahre Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

- 3) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge obliegt der Hochschüler:innenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst (hmdw).

5. HÖHE DER UNTERSTÜTZUNG

- 1) Die Höhe der im Studienjahr gewährten Unterstützungen richtet sich nach den für den Sozialtopf zur Verfügung stehenden Budgetmitteln, sowie dem Grad der prekären Lage. Die Höchstfördersumme beträgt 800€.
- 2) In Ausnahmefällen besonderer Notsituationen können auch höhere Beträge genehmigt werden, wenn diese bei einer Sitzung der Universitätsvertretung positiv abgestimmt werden.